

DAS VERGEHEN DES SAKRILEGS IM DECRETUM GRATIANI

Von Krzysztof Burczak

I. Einführung

Im Zusammenhang mit dem Decretum Gratiani wird in unterschiedlichen Richtungen geforscht. Es werden Versuche unternommen, sowohl seine ursprüngliche Fassung zu ermitteln als auch auf einzelne rechtliche Institutionen einzugehen. Besonders erwähnenswert scheint darunter das Sakrileg zu sein. Im Decretum taucht dieser Begriff insgesamt 131-mal in 112 Kanones auf. Das Sakrileg (lat. *Sacrilegium*) ist ein Vergehen, das direkt oder indirekt gegen die Heiligkeit Gottes gerichtet ist. Viele Kulturen kannten es: im jüdischen Kulturraum erschien es in derselben Bedeutung als *ma'al*⁴, im griechischen wurde es *ἱεροσυλία* genannt. *Sacrilegium* bedeutete im antiken Rom Diebstahl einer *rei sacrae*², und auch den Hethitern³ war dieser Begriff bekannt.

1. Das Sakrileg im kanonischen Recht

Das Sakrileg wird im kanonischen Recht als ein gegen die Heiligkeit Gottes direkt oder indirekt⁴ gerichtetes Vergehen definiert und somit als „das höchste Maß an Vergehen“ (*cumulus omnium criminum*)⁵ und das „Gottloseste und Verwerflichste“ (*nefandissimum esse*)⁶ betrachtet.

Erweiterte Fassung einer Gastvorlesung, die der Autor am 23. November 2015 am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München gehalten hat.

¹ J. Milgrom, *The Anchor Bible, Leviticus 1–16, A new Translation with Introduction and Commentary*, New York u. a. 1991, S. 345.

² A. Dębiński, *Sacrilegium w prawie rzymskim*, Lublin 1995, S. 195.

³ Milgrom, *The Anchor Bible* (Anm. 1), S. 354.

⁴ Manche Historiker des kanonischen Rechts behaupten, dass jedes Sakrileg eine indirekte Beleidigung Gottes darstellt; vgl. A. Ludwig, *Geschichte des Sakrilegs nach den Quellen des katholischen Kirchenrechts*, in: *AfkKR* 69 (1893), S. 250, Anm. 1.

⁵ I. S. F. Böhmer, *Dissertatio iuris ecclesiastici prior de variis sacrilegii speciebus ex mente iuris canonici*, Halae, Magdeburg 1726, S. 3; der Autor begründet dort folgendermaßen seine Ansicht: „cetera quidem crimina *laesionem hominum* contineant, hoc vero sit *cumulus omnium criminum*, quae *in Deum ipsium* committuntur.

⁶ Ebd., S. 2; G. Kittel (Hg.), *Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*, Bd. III, Stuttgart 1950, S. 225.

Die Analyse von *dicta* und *auctoritates* im Decretum Gratiani legt die Schlussfolgerung nahe, dass *sacrilegium* ein Vergehen „in Deum“ oder „contra Deum“ ist, was auch sein konstitutives Element darstellt. Das so aufgefasste *sacrilegium* wird jedoch „in Deum“ und „contra Deum“ nicht direkt, sondern indirekt begangen. Es erfolgt, wenn die Gott geweihten Dinge und Personen entehrt oder rechtswidrig behandelt werden (*iniuriose*).

2. Die Definition des Sakrilegs

Gratians *dicta*⁷ enthalten eine dogmatische Definition des Sakrilegs. Die zwei übrigen, im Decretum formulierten Definitionen weisen auf den materiellen Inhalt dieses Vergehens hin und können als seine gesetzlichen Definitionen betrachtet werden.

Als materielle Definition des Sakrilegs gilt der in das Decretum eingefügte Text des auf der Synode in Vaison-la-Romaine⁸ verfassten 4. Kanons. Er wurde von Gratian in C. 13 q. 2 c. 10 des Decretum eingegliedert. Der Text handelt davon, dass man die Opfergaben, die von Sterbenden dargebracht oder durch das Testament der Kirche für ihre Bedürfnisse vermacht wurden, nicht an sich bringen darf.

Eine andere Definition des Sakrilegs liefert C. 17 q. 4 c. 20. Sie gehört zu Gratians *dictum* und soll deswegen als dogmatische Definition betrachtet werden. Sie besagt: „sacrilegium ergo est, quotiens quis sacrum uiolat“.

In der Geschichte des allgemeinen kanonischen Rechts stellt die Definition Gratians den ersten Versuch dar, das Sakrileg zu bestimmen⁹. Die früheren Definitionen – sowohl diejenigen, die von Gratian in das Decretum aufgenommen wurden, als auch diejenigen, die in anderen Sammlungen enthalten sind – bildeten von ihrem Charakter her materielle Definitionen bzw. wiesen auf den materiellen Inhalt des Sakrilegs hin¹⁰.

⁷ A. van Hove definiert Gratians Dicta in folgender Weise: „*dicta Gratiani*, in quibus auctor difficultates proponit et solvit et *auctoritates*, quas allegat ad dicta sua explicanda vel confirmanda“. A. van Hove, *Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici. Prolegomena, Mechliniae – Romae 1928*, S. 162.

⁸ Die Synode in Vaison-la-Romaine, in der Provinz Arles, fand am 13. 11. 442 statt und erließ 10 Kanones.

⁹ Hinschius betrachtet diesen Satz aus dem Dictum Gratians auch als eine Definition; vgl. P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. V, Berlin 1893 (ND Graz 1959), S. 227–228, Anm. 23.

¹⁰ Hincmar Rhemensis cap. superadd. a. 857, c. 2, Mansi, Bd. XV, Sp. 492 „Sacrilegium est, corpus indevotae ac irreligiosae propter cupiditatem a sepulcro eicere“; Conc.

Die äußeren Merkmale des Vergehens konnten unterschiedlich sein. Um eine verwerfliche Tat als Sakrileg einzustufen, musste allerdings der kriminelle Gehalt dieser Tat gegen die Heiligkeit Gottes gerichtet sein und unter dem sozialen Aspekt die Rechtsordnung der kirchlichen Gemeinschaft verletzen. Diese Definition Gratians ist Ergebnis seiner wissenschaftlichen Reflexion, die sich auf den Inhalt der *auctoritas* in C. 17 q. 4 c. 20 stützt, in den der Text eines auf der Synode in Trebur 895 verfassten Kanons aufgenommen wurde. Im Kanon 20 dieser Synode wird den Sklavenherren verboten, ihre Sklaven, die im Tempel Asyl suchten, mit Gewalt abzuholen.

In seiner Definition weist Gratian auf zwei Arten von *violatio sacri* als Voraussetzungen des Sakrilegs hin: rechtswidrige Wegnahme (*auferendo*) und Gewalt gegen Geistliche (*violentas manus in clericum iniecerit*). Seine Definition unterscheidet zwischen drei Typen des Sakrilegs. Das Vergehen findet statt, wenn es zur Wegnahme des Heiligen aus dem Heiligen, des Heiligen aus dem Unheiligen, des Unheiligen aus dem Heiligen kommt.

Die formelle Definition des Vergehens erklärt jedoch nicht, warum seine Begehung mit Strafe bedroht ist¹¹. Es fehlt bei Gratian auch der subjektive Bestandteil des Vergehens. Weder die ethische noch die rechtlich-kriminelle Schuldfähigkeit des Subjekts werden von Gratian direkt erwähnt.

Den Gegenstand des Rechtsschutzes stellen nicht die Sache, der Ort oder die Person selbst, sondern das *Sacrum* der Sache, des Ortes oder der Person dar. Deswegen unterscheidet man meistens zwischen drei Kategorien: Entehrung der Person (*sacrilegium personale*), des Ortes (*sacrilegium locale*), der Sache (*sacrilegium reale*)¹².

3. Definition des Sakrilegs in der Glossa ordinaria

Ein breiterer Gegenstandsbereich des Vergehens ergibt sich aus der Glossa¹³, die einen Kommentar zu den Kanones 20 und 21 bildet. Ihr Autor weist darauf

Trosl., a. 909, Mansi, Bd. XVIII, Sp. 272 „Sacriliegium est sacrae legis violatio [...] schismatis [...] blasphemi sermonis“.

¹¹J. Bafia, K. Mioduski, M. Siewierski, Kodeks karny. Komentarz, Warszawa 1977, S. 12; J. Stryjczyk, Pojęcie przestępstwa w świetle Kodeksu Prawa Kanonicznego Jana Pawła II, in: Prawo Kanoniczne 28 (1985), Nr. 1–2, S. 86.

¹² Enciclopedia Hoepli, Bd. VI, Milano 1965, S. v. *sacrilegio*, S. 404.

¹³ Das *Decretum Gratiani*, dessen Handschrift in der Universitätsbibliothek der Katholischen Universität Lublin unter der Signatur Ms. 1 (im Folgenden mit dem Kürzel LDG = Lubliner *Decretum Gratiani* zitiert) aufbewahrt wird, enthält *Glossa Ordinaria* von Ioannes Teutonicus, vgl. A. Vetulani, Les manuscrits du Décret de Gratien, in: *Studia Gratiana* 1 (1953), S. 256. Auf dem Blatt 177 r. LDG befindet sich eine Glossa

hin, dass das Wesen des Sakrilegs der von Gratian formulierten Bezeichnung zu entnehmen ist. Es wird von ihm auf unterschiedliche Weisen (*variis modis*) aufmerksam gemacht.

Die eine Art des Sakrilegs besteht in der Entehrung einer heiligen Sache (*sacre rei violatio*). Vom Autor der Glossa werden drei Kategorien von heiligen Sachen (*res sacrae*) genannt: die heilige Sache selbst (*ipsa res sacra*), die Person selbst (*ipsa persona*) und die kirchliche Sache (*res ecclesiastica*), die im weiteren Sinne das Vermögen der Kirche bedeutet.

Die zweite Art des Sakrilegs ist nach der Ansicht dieses Autors die Überschreitung des öffentlichen Rechts. Nach seiner Definition bezieht sich das öffentliche Recht¹⁴ auf jene Handlungen, die Gottesdienst, Priester und die Staatsgewalt betreffen.

Die dritte in der Glossa erwähnte Art des Sakrilegs umfasst die Entehrung des Feiertages (*dies solemnis violatum*) und die Nichtbeachtung des kirchlichen und staatlichen Rechts.

4. Normen des allgemeinen Rechts bezüglich sacrilegium

Unter den Normen des allgemeinen Rechts betreffen nur wenige Zeugnisse dieses Vergehen, wobei diesbezügliche päpstliche Entscheidungen ihren größten Teil bilden. Unter den Konzilsnormen sind zwei Quellen zu nennen: die Dokumente des Konzils von Ephesos und des Konzils von Chalcedon. Die Degradierung eines Bischofs zum Presbyter wurde dort als *sacrilegium*¹⁵ betrachtet.

Im kanonischen Recht stellte jedes *sacrilegium* eine Todsünde dar, nicht jede Todsünde war jedoch *sacrilegium*.

von Ioannes Teutonicus, die das *sacrilegium* betrifft. Der Text am oberen und rechten Rand des Blattes f. 177 r. lautet: „Sacrilegium. que hic sit mentio de sacrilegio quid sit sacrilegium videamus. sacrilegium magnis et variis modis describit. uno modo sic sacrilegium est sacre rei violatio sive in se sive in alio et hic appellatur sacra res sive res ipsa sacra. sive ipsa persona. sive res ecclesiastica. alio modo describit sic sacrilegium est publici iuris transgressio“.

¹⁴ G. Michiels, *Normae generales juris canonici. Commentarius libri I Codicis Juris Canonici*, 2. Aufl., Parisiis – Tornaci – Romae 1949, S. 13–14 definiert das öffentliche Recht als „complexus legum quae ad bonum commune sive utilitatem publicam Ecclesiae, societatis perfectae, directe, principaliter et immediate ordinantur“.

¹⁵ Conc. Chalc. a. 451, c. 29 „Episcopum in gradum presbyteri redigere sacrilegium est“; F. Kober, *Die Deposition und Degradation*, Tübingen 1867, S. 121.

II. Das Subjekt des Sakrilegs im Allgemeinen

Das Subjekt des Sakrilegs ist immer eine menschliche Person¹⁶. Nur Menschen können aktive Subjekte sein. Passive Subjekte sind – von der Seite des Materiellen her betrachtet – sowohl Sachen als auch Personen. Rein formal gesehen sind das jedoch immer natürliche oder moralische Personen als Subjekte der Rechte, die durch eine Straftat verletzt werden können¹⁷.

In einigen Kanones weist Gratian ganz allgemein auf das Subjekt dieses Vergehens hin, indem er die Bezeichnung „sunt qui“¹⁸ verwendet, ohne detailliert darauf einzugehen. In sonstigen Fällen taucht der Ausdruck „sunt quidam, qui“¹⁹ auf. Am häufigsten werden Subjekte des Sakrilegs von Gratian ganz allgemein mit den Pronomina bezeichnet.

1. Geistliche

Alle Subjekte, die sich eines Sakrilegs schuldig machen können, sind ganz einfach in Geistliche und Laien einzuteilen. Geistliche konnten sowohl aktives als auch passives Subjekt des Sakrilegs²⁰ und Laien nur aktives Subjekt sein.

Jede Gewaltanwendung gegenüber einem Geistlichen wurde als *sacrilegium* betrachtet.

Geistliche begingen ein *sacrilegium*, wenn sie die für die Armen bestimmten Güter unterschlugen. Bischöfe, Presbyter und Diakone machten sich des Sakrilegs schuldig, wenn sie sich der königlichen Gewalt widersetzen.

Im Decretum Gratians wird es streng verboten, sich bei Wahrsagern Rat zu holen und magische Praktiken zu vollziehen. In C. 26 q. 5 formulierte Gratian insgesamt vierzehn Kanones, in denen den Geistlichen strengstens untersagt wird, sich mit Zauberkünsten zu beschäftigen und sich bei Wahrsagern Rat zu holen.

Im Decretum Gratians tauchen Presbyter viel öfter als Subjekte dieses Vergehens als Bischöfe auf. Diese Tatsache hängt wohl mit der oft von Presbytern begangenen Veruntreuung des kirchlichen Vermögens zusammen²¹.

¹⁶ F. X. Wernz-P. Vidal, *Ius canonicum ad Codicis normam exactum. Ius poenale ecclesiasticum*, Bd. VII, 2. Aufl., Romae 1951, S. 55.

¹⁷ Ebd., S. 59.

¹⁸ C. 17 q. 4 c. 3.

¹⁹ C. 1 q. 1 c. 125.

²⁰ Vgl. Wernz-Vidal, *Ius Canonicum VII* (Anm. 16), S. 59.

²¹ D. 50 c. 22.

In Anlehnung an die autoritative Entscheidung des Papstes Gelasius, die in einem Brief an die Bischöfe Maiorik und Ioannes enthalten ist, fügte Gratian in das *Decretum* einen Text ein, in welchem es den Priestern verboten wurde, während der heiligen Messe nur den Leib Christi zu empfangen.

Der Papst sah darin eine Art Aberglaube (*superstitio*)²² und verdächtigte manche Priester, diesem Aberglauben anzuhängen. Er hielt es jedoch für ein großes Sakrileg (*grande sacrilegium*)²³, beim Empfang der Kommunion durch den Priester den Leib von dem Blut Christi zu trennen.

Gratian formulierte in seinem *Decretum* auch einen Kanon, der die rechtliche Situation jener in der katholischen Kirche geweihten Priester und Diakone regelte, welche sich Häretikern anschlossen – im rechtlichen Sinn regelte. Für diese Art von *sacrilegium* wurde ein Presbyter oder Diakon zur strengsten Strafe, d. h. Degradierung, verurteilt.

Die Presbyter und Diakone waren rechtlich verpflichtet, sich um die liturgischen Geräte zu kümmern. Die Gefäße durften sie nicht verkaufen²⁴, weil diese rechtswidrige Tat aus rechtlicher Perspektive auch als *sacrilegium* betrachtet wurde.

Aufgrund des kirchlichen Rechts waren Geistliche, angefangen bei Subdiakonen, verpflichtet, den Zölibat zu befolgen²⁵. Ins *Decretum* wurde von Gratian

²² Ebd.

²³ Ebd.

²⁴ Im kanonischen Recht wurden solche Taten verboten, vgl. Marcin z Bragi, *Dziela*. Seria dwujęzyczna Ad Fontes, hg. von W. Seńko, Bd. VI, Kęty 2008, S. 320–321, kan. 14 (im Folgenden als *Marcin z Bragi, Dziela* zitiert); Conc. Agat. a. 506, c. 7, CCL 148, s. 195 „Casellas uero uel mancipiola ecclesiae episcopi, sicut prisca canonum praecepit auctoritas, uel uasa ministerii, quasi commendata fidei proposito integro ecclesiae iure possideant: id est, ut neque uendere neque per quoscumque contractus res unde pauperes uiuunt, alienare praesumant [...]“.

²⁵ A. Szafranski, W. Wójcik, *Celibat*, in: EK, Bd. 2, hg. von F. Gryglewicz, R. Łukaszyk, Z. Sułowski, Lublin 1985, Sp. 1399–1403; in der westlichen Kirche bildete die Synode von Elvira (305–306) den ersten Versuch, den Charakter des freiwilligen Zölibats zu ändern, Kan. 33, in dem allen Bischöfen, Priestern, Diakonen und den Klerikern, die am Altar dienen, unter Androhung der Degradierung auferlegt wurde, sich der ehelichen Beiwohnung zu enthalten; Papst Siricius (384–399) führte diese Vorschrift für den ganzen Westen ein. Sie wurde dann von folgenden Päpsten bestätigt: Innozenz I. (401–417), Leo I. (440–461), der sie 446 auch auf Subdiakone ausdehnte, und 591 von Gregor I. (590–604). Sie wurde ebenfalls von den Synoden in Afrika angenommen (Kartagina 390, Telepte 418), in Spanien (Toledo 400, Gerona 517, Lerida 524, Toledo 531 und 597, Huesca 598), in Gallien (Arles 314, Orange 441, Arles 443, Agde 506, Clermont 535, Orlean 538, Tours 567) und Italien (Turin 398). Im 11. Jh. verlangte man auf den Synoden in Pavia (1022) und Bourges (1031), dass die Geistlichen ihre Ehefrauen wegschicken. Dieses Gebot wurde dann von mehreren Päpsten, angefangen bei Leo IX. (1049–1054) wiederholt formuliert, und Gregor VII. (1073–1085) verbot den Gläu-

der erste auf der 2. Synode in Toledo verfasste Kanon eingliedert, in dem Subdiakone und Diakone zum Zölibat verpflichtet wurden, und der Bruch der vor dem Subdiakonat geschworenen Enthaltensamkeit als Sakrileg betrachtet und mit dem Ausschluss aus der Gemeinschaft bestraft wurde²⁶.

2. Laien

Während Geistliche öfters unter Angabe ihres Dienst- bzw. Weihegrades genannt wurden, betrachtete man Laien, die sich eines Sakrilegs schuldig machten, eher undifferenziert. Eine Ausnahme stellten in dieser Hinsicht Kaiser und andere Machthaber, etwa Fürsten, dar, wenn sie als Subjekte des Sakrilegs aufgezählt wurden. Als Subjekte des Sakrilegs tauchen im Decretum Gratians häufiger Laien als Geistliche auf. Jeglicher von ihnen unternommene widerrechtliche Eingriff in den sakralen Bereich wurde als *sacrilegium* eingestuft. Es bezieht sich gleichermaßen auf materielle wie geistige Angelegenheiten.

Die Laien machten sich des Sakrilegs schuldig, indem sie den für Geistliche bestimmten Zehnten für sich behielten, Maßnahmen zum Töten des Königs vornahmen oder den Geistlichen ihre Eigentümer und Privilegien entzogen.

Die Laien konnten von ihrer Macht (*per potestatem*)²⁷ keinen Gebrauch machen, um den Kirchen ihre Güter und Privilegien zu entziehen²⁸ und ihren Machtanspruch gegenüber Kirchen zu erheben. Es war ihnen auch verboten, Beweise (*argumenta*)²⁹ zur Begründung der Güter- oder Privilegienentziehung anzuführen. Diesem Kanon wurde eine Strafsanktion angeschlossen. Die Verletzung dieser Rechtsnorm wurde als *sacrilegium* betrachtet. Laien konnten auch keine Machtansprüche in Bezug auf die Kirchengüter erheben.

Das Verhältnis zwischen kaiserlicher und päpstlicher Macht, besonders die Wahl des Papstes und der Einfluss der Laien auf die kirchlichen Angelegenheiten wurde in D. 96. und in Gratians Dictum. a. c. 1 D. 96 geregelt. Nach der von Gratian formulierten Norm war es seitens der kaiserlichen Macht unmöglich, Einfluss auf die Papstwahl und überhaupt auf kirchliche Angelegenheiten auszuüben. Eine Übertretung dieses Verbots galt als *sacrilegium*.

bigen an einem Gottesdienst teilzunehmen, der von verheirateten Geistlichen zelebriert wurde. Das 2. Laterankonzil 1139 hielt die höheren Weihegrade für ein Ehehindernis.

²⁶ Böhm er, Dissertatio (Anm. 5), S. 24.

²⁷ Ebd.

²⁸ Im Text des Kanons wurde das Verb *subtrahere*, „abziehen“ verwendet, vgl. M. Plezia, Słownik łacińsko-polski, Bd. V, Warszawa 1998, s. v. *subtrahō*, S. 267.

²⁹ C. 16 q. 3 c. 8.

III. Das Objekt des Sakrilegs

Sacrilegium hatte einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Die von Gratian im *Decretum* formulierte Definition von *sacrilegium* weist auf zwei konstitutive Bestandteile dieses Vergehens hin: der eine besteht darin, dass *sacrilegium* eine äußere³⁰ Verunglimpfung des Heiligen (*violatio sacri*) darstellt, der andere, dass *sacrilegium* durch Rechtsbruch zustande kommt. Dieses Vergehen erregt unter den Mitgliedern der gläubigen Gemeinschaft Ärgernis und stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Das Objekt umfasst viele Ereignisse, die gemäß den im *Decretum* enthaltenen Rechtsfällen als *sacrilegium* bestraft werden sollen. Die ganz allgemeine Definition, nach der das Sakrileg durch Wegnahme (*auferendo*) des Heiligen aus dem Heiligen (*sacri de sacro*), des Heiligen aus dem Unheiligen (*sacri de non sacro*) und des Unheiligen aus dem Heiligen (*non sacri de sacro*) begangen wird, bedarf einer spezifizierten Aufstellung seiner konkreten Typen.

1. Materielle Güter und Geld

Auf der Subjektebene stellte ein rechtswidriger Umgang mit materiellen Gütern ein Sakrileg dar. Diese Norm ergab sich aus der Überzeugung, dass die den transzendenten Zielen dienenden materiellen Güter dem sakralen Bereich angehören und somit zum Eigentum der Kirche und Eigentum Christi werden³¹.

Die im *Decretum* Gratians enthaltene Regel verbietet, die der Kirche gespendeten Immobilien und beweglichen Sachen zu veräußern. Das durfte niemand tun, weder Abt noch jemand anderes. Über das kirchliche Vermögen konnte nur ein Bischof uneingeschränkte Herrschaft ausüben³².

³⁰ G. Michiels, *De delictis et poenis. Commentarius libri V Codicis Juris Canonici. De delictis*, Bd. I, Lublin – Brasschaat 1934, S. 60–61; J. Stryjczyk, *Sankcje w Kościele – część ogólna, komentarz*, Warszawa 2008, S. 101, wo er auf den Grundsatz „*nullum crimen sine actione*“ Bezug nimmt.

³¹ C. 12 q. 2 c. 1 „*Ecclesiae pecuniam auferens uelut homicida dampnatur. Qui Christi pecunias et ecclesiae aufert, fraudat et rapit, ut homicida in conspectu iudicis deputabitur*“.

³² F. X. Funk (Hg.), *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Paderborn 1905, c. 41, S. 577 „*Praecipimus, ut episcopus potestatem habeat rerum ecclesiasticarum [...]*“. Dieser Kanon wurde von Gratian als *auctoritas* in C. 12 q. 1 c. 24 eingegliedert; *Conc. Antioch. a. 341, c. 25* „*Episcopus ecclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum erga omnes, qui indigent; cum summa reuerentia et timore Dei*“. Der lateinische Text dieses Kanons mit polnischer Übersetzung in: M. Starowieyski, J. Naumowicz (Hg.), *Marcin z Bragi. Dzieła, Kęty 2008, S. 318–320*. Der griechische Text

Ein wichtiger Bestandteil dieser in das Decretum Gratians aufgenommenen päpstlichen Entscheidung war die Anerkennung der Mittäterschaft an einer rechtswidrigen Tat. Demnach wurde das Sakrileg nicht nur von Subjekten begangen, die Kirchen ausraubten bzw. Kirchengüter veräußerten. Es wurde gleichermaßen von Räubern wie von denjenigen, die den Raub genehmigten, begangen. Es ist anzunehmen, dass sich ebenso des Sakrilegs sowohl die Veräußerer also auch diejenigen schuldig machten, die dem Erwerb zustimmten (*consentientes*)³³. Sie trugen dabei dieselbe strafrechtliche Verantwortung wie diejenigen, die sich einer kriminellen Rechtswidrigkeit schuldig machten.

Jede rechtswidrige Inbesitznahme kirchlicher Güter und ihres Vermögens galt als *sacrilegium*.

Unter den Rechtsnormen, die sich auf die materiellen Güter im Besitz der Kirche beziehen und die von Gratian in den C. 17 q. 4 aufgenommen wurden, gibt es ein Verbot, das zurückzunehmen, was einmal zugunsten der Kirche gespendet worden war. Eine solche Tat wurde von Gratian auch als *sacrilegium* betrachtet.

In einer Rubrik³⁴ formulierte Gratian einen Rechtsgrundsatz, nach dem ein Sakrileg auch dann begangen wird, wenn jemand eine ohne große Umsicht zugunsten der Kirche vollzogene Spende zurückverlangt.

dieses Kanons mit polnischer Übersetzung in: A. Baron, H. Pietras (Hg.), Dokumenty synodów od 50 do 381 roku, Bd. I, Kraków 2006, S. 142.

³³ Zur Teilnahme mehrerer Personen an einer Straftat siehe: G. Michiels, *De delictis et poenis*, Bd. I, S. 295–306. Dieselbe rechtliche Entscheidung wurde auch auf der Synode von Mâcon 585 getroffen. Den Machthabern wurde verboten, einen Bischof unter Gewaltanwendung vor ein weltliches Gericht zu bringen. Die Klagen gegen einen Bischof sollten bei einem Metropolitengericht erhoben werden. Falls die Klage schwer zu entscheiden wäre, sollten von dem Metropoliten ein oder zwei Bischöfe hinzugezogen werden. Wären auch sie nicht imstande, in der Sache zu entscheiden, dann sollte eine Synode zur Entscheidung in der Sache von mehreren Bischöfen einberufen werden. Im letzten Satz des 9. Kanons wurde eine Strafsanktion für die Verletzung dieser Rechtsnorm genannt, in der denjenigen, die das Verbot übertreten, und denjenigen, die das genehmigen (consenserint), bis zur Entscheidung der Generalsynode das Anathem angedroht wurde, Conc. Matiscon. a. 585, c. 9, CCL 148A, S. 243–244 „Hoc enim decretum a nobis infixum qui fuerit audaciter transgressus, tam ipse quam omnes, qui ei consenserint, usque ad generale concilium anathemate de ecclesia suspendantur“. In diesem Kanon wurde auf „sacratissimae leges“ Bezug genommen, die das in C. Th. 16, 2, 12 enthaltene und *episcopalis audientia* betreffende kaiserliche Recht bildete.

³⁴ In LDG, f. 177 r. sind diese und die folgenden Rubriken mit einer anderen Handschrift ausgefüllt. Daraus kann man schließen, dass nicht alle Rubriken von demselben Skriptor ausgefüllt wurden.

Die Aneignung kirchlichen Geldes stellte auch ein *sacrilegium* dar. Als *auctoritas*³⁵ wurde in diesem Fall von Gratian die Entscheidung des Papstes Anaklet³⁶ angeführt, wo er zwei Arten der Wegnahme des Geldes unterscheidet, je nachdem, wem das Geld weggenommen wird. Geschieht das zum Nachteil des Nächsten, wird es als Ungerechtigkeit (*iniquitas*)³⁷ bezeichnet. Gehörten das Geld und die Güter der Kirche, dann wurde ihre Wegnahme als *sacrilegium* eingestuft³⁸.

Als ein Sakrileg wurde ein rechtswidriger Umgang mit dem an heiligen Orten gespendeten Geld betrachtet. Die Bezeichnung „heilige Orte“ (*sacris locis*)³⁹ betrifft Kirchen, Kapellen und Sanktuarien. Nach dem von Gratian in der Rubrik formulierten Rechtsgrundsatz beging jeder, der diese Spenden für sich behielt, um daraus Gewinn zu erzielen, das Sakrileg.

³⁵ Die Authentizität der pseudoisidorischen Dekretalen galt bis zum 16. Jh. Zu ihrer Verbreitung trug auch Gratian bei, indem er viele Texte in sein *Decretum* eingegliedert hat. In Spanien waren die pseudoisidorischen Dekretalen vor der Entstehungszeit des *Decretum* wenig bekannt. Gratian betrachtete die pseudoisidorischen Dekretalen als eine authentische Sammlung. Sie wurden auch oft von den Päpsten Leo IX. (1044–1058) und Gregor VII. (1073–1085) verwendet. Die Fälschung bewiesen Magdeburger Zenturiatoren in ihrem Werk *Historia ecclesiastica*, Basileae 1559, *Centuria* II, cap. 7, vgl. van Hove, *Prolegomena* (Anm. 7), S. 146.

³⁶ Ae. Friedberg hat in *Prolegomena*, Sp. XXV als die Pontifikatszeit des Papstes Anaklet mit Fragezeichen die Jahre 79?–91? genannt. Andere Autoren weisen auf die Jahre 79–88 hin. Das Pontifikatsdatum soll im 3. bzw. 4. Jahrhundert fingiert worden sein und er selbst während der Verfolgung zur Zeit des Kaisers Domitian (81–96) ums Leben gekommen sein. In den ältesten Papstverzeichnissen wird Anaklet als zweiter Nachfolger des Hl. Petrus genannt, in den übrigen ist vor ihm noch Clemens I (88–97) platziert. Anaklet taucht auch unter anderen Namen auf: Anenklet, Anencretos, Klet und Kletus. Wegen unterschiedlicher Schreibweise wurden im *Liber Pontificalis* und im Römischen Kalender fälschlicherweise zwei Päpste unterschieden: Klet und Anaklet, vgl. M. Gryczyński, *Leksykon papieży*, Katowice 2007, S. 16 und Cz. Bartnik, Anaklet I, in: EK, T. I, Lublin 1985, Sp. 478. Die Anführung des Briefes vom Papst Anaklet als *auctoritas* bereitet gewisse Schwierigkeiten. Ae. Friedberg stellt in *Prolegomena*, Sp. XXV fest, dass es sich bei dem Brief Anaklets um den ersten pseudoisidorischen Brief handelt. Die längere Fassung der pseudoisidorischen Dekretalen enthält jedoch am Anfang, vor *Collectio Hispana Chronologica*, sechzig apokryphe Briefe der Päpste von Clemens I. (88–97) bis Miltiades (311–314). Gratian muss also eventuell diejenige Fassung der pseudoisidorischen Dekretalen verwendet haben, wo dieser Brief Anaklet zugeschrieben wird; vgl. van Hove, *Prolegomena* (Anm. 7), S. 144.

³⁷ C. 17 q. 4 c. 18.

³⁸ Ebd.

³⁹ C. 17 q. 4 c. 4.

Der 9. Kanon enthält in der Rubrik das Gebot, diejenigen zu exkommunizieren, die sich weigern, die Spenden der Verstorbenen der Kirche zu übergeben⁴⁰ und die Rubrik im 11. Kanon schreibt vor, diejenigen mit der Exkommunikation zu belegen, die zugunsten der Kirche gespendete oder im Testament vermachte Sachen für sich zu behalten versuchen⁴¹. Und der 10. Kanon enthält eine Vorschrift, nach der aus der Kirche diejenigen als Ungläubige auszuschließen waren, die die von Verstorbenen vor ihrem Tod zugunsten der Kirche getätigten Spenden für sich behalten.

Die aus religiösen Gründen, d. h. zum Sündenerlass, zur Erlösung der Seelen und Erlangung der ewigen Ruhe, zugunsten der Kirche gespendeten Immobilien konnten zu anderen als sakralen Zwecken nicht genutzt werden.

Nach dem Kirchenrecht sollte das Vermögen der Geistlichen von den Gütern, die Eigentum der Kirche waren, scharf getrennt werden. Diese Vorschrift galt gleichermaßen für Geistliche und Laien. Eigentum der Kirche bildeten alle Kirchenspenden und das, was Gott geweiht wurde. Jeder Versuch, die Spenden wegzunehmen, galt deshalb auch als *sacrilegium*. Eine von Gratian in die Rubrik eingetragene Rechtsnorm bestimmte, dass die gestohlenen Kirchengüter elffach rückerstattet werden.

Eine solche Formulierung, die sich vermutlich auf den Brief des Papstes Eusebius⁴² stützte, stellte eine Besonderheit dar. In der Tradition des Alten Testaments kommt eine vierfache⁴³ und fünffache⁴⁴ Rückerstattung der gestohle-

⁴⁰ C. 13 q. 2 c. 9 „Excommunicentur qui defunctorum oblationes ecclesiis negant“.

⁴¹ C. 13 q. 2 c. 11 „Qui oblata ecclesiis aut testamento relicta retinere presumpserint excommunicentur“.

⁴² Gratian benutzte u.a. die Sammlungen von Burchard und Ivo, wie auch *Polycarpus*, wo sich die Bezeichnung „undecuplum“ befindet. Diese Sammlungen kommen dem Decretum Gratians zeitlich am nächsten. Das kann auch der Grund sein, warum er die Zahl „undecuplum“ übernommen hat, die in diesen Sammlungen vorkommt. Darüber hinaus entsprachen diese Sammlungen dem Geist der Gregorianischen Reformen und man kann nicht ausschließen, dass von Gratian eine für die Kirche „günstigere“ Wahl getroffen wurde. Man kann kaum glauben, dass Gratian die rechtliche Tradition des Alten und des Neuen Testaments und das Römische Recht nicht kannte. In der *Summa*, im Kommentar zu c. 10 schreibt Stephan: „In legibus. Nec leges istae, quas dicit de undecuplo, in romano iure habentur“. In der *Summa Stephani*, S. 215, Anm. 4 erklärt F. von Schulte, dass die Bezeichnung „de undecuplo“ im Berliner, Leydener, Mainzer, Pariser und Trierer Codex nicht vorkommt. In der Anm. 6 weist er darauf hin, dass die *Glossa* im Berliner Codex folgende Stelle enthält: „lombarda, in qua etiam habetur in nonum, ubi hic in undecuplum“. In LDG, f. 148 v. enthält die *Glossa Ioannis Teutonicus* den folgenden Kommentar: „in legibus seculi in lombarda et gotica et salica nostro iure romana – quadruplum pena furti“.

⁴³ 2 Sam 12,6.

nen Güter vor, im Neuen Testament gibt es die vierfache⁴⁵ Rückerstattung und das Römische Recht sieht eine vierfache Rückerstattung im Fall des *furtum manifestum*, zweifache bei *furtum non manifestum*⁴⁶ vor.

Nach der päpstlichen Anordnung machte sich des Sakrilegs nicht nur derjenige schuldig, der das Vergehen physisch begangen hat, sondern auch derjenige, der dem Täter zustimmte⁴⁷. Das damalige Kirchenrecht unterschied nicht zwischen Täterschaft und Mittäterschaft und bestrafte gleichermaßen den Täter wie diejenigen, die eine Straftat genehmigten⁴⁸.

Eine der Rubriken enthielt ein Gebot, böse Menschen in der Kirchengemeinschaft zu dulden, um dadurch den Frieden in der Kirche zu erhalten. Diesen Grundsatz gründete Gratian auf das Beispiel Christi, der unter seinen Aposteln auch Judas duldete. In q. 4 C. 23 führte Gratian mehrere *auctoritates* an, um seine Ansicht zu bestätigen, dass man die Rache unterlassen soll. Die Bösen sollen demnach geduldet und nicht abgelehnt, getadelt und nicht verbannt werden⁴⁹.

Die von Augustinus durchgeführte Unterscheidung zwischen Diebstahl und *peculatus*⁵⁰ weist auf die im Bewusstsein der römischen Gesellschaft immer noch präsenste Neigung hin, diese zwei Vergehen im rechtlichen Sinne getrennt zu betrachten. Das gewöhnliche *furtum* als Diebstahl privater Sachen stellte eine Straftat (*crimen*) dar, die mit der niedrigsten Strafe bedroht war. *Peculatus* als Diebstahl (*furtum*) öffentlichen Eigentums stellte eine Straftat (*crimen*) dar, die mit einer schwereren Strafe als *furtum* bedroht war. Augustinus stellte ganz

⁴⁴ Ex 21,37.

⁴⁵ Lk 19,8.

⁴⁶ Dig. 3, 2, 13, 7; 3, 6, 1; 3, 6, 5, 1; 3, 6, 7, 1; 4, 2, 9, 6; 4, 2, 14, 1; 9, 2, 27, 29; 13, 7, 22, 1; 17, 1, 31; 18, 1, 46; 21, 1, 43, 5; 25, 2, 16; 39, 4, 1, 3; 40, 12, 20; 47, 2, 53; 49, 14, 45, 14.

⁴⁷ Eine ähnliche Entscheidung stellt Gratian in d. a. c. 1. q. 5 C. 22 dar, in dem eine Rechtsfrage zu erörtern war, nämlich „Ist ein Bischof schuldig zu sprechen, der einen Erzdiakon zum Meineid zwingt?“ Diese Frage beantwortete Gratian folgenderweise „Si enim consentiens pari pena cum faciente puniendus est, multo magis ille, qui cogit, reus admissi criminis probatur“. Gratian hielt es für selbstverständlich, dass der Täter und derjenige, der ihm zustimmte, gleichermaßen bestraft werden sollen.

⁴⁸ Vgl. M. Myrcha, Prawo karne. Komentarz do Piątej Księgi Kodeksu Prawa Kanonicznego, Bd. II Kara, Teil I, Warszawa 1960, S. 260; Syryjczyk, Sankcje w Kościele (Anm. 30), S. 195.

⁴⁹ C. 23, q. 4 a. c. 1 „I. Pars. quod autem uindicta inferenda non sit, multis modis probatur. Mali enim tollerandi sunt, non abiciendi; increpatione feriendi, non corporaliter expellendi“.

⁵⁰ Mehr zum Thema *peculatus* und *Lex Iulia de peculatus et de sacrilegiis* vgl. Dębiński, Sacrilegium w prawie rzymskim (Anm. 2), S. 44–50. *Peculatus* als eine Form des Diebstahls kommt im Decretum Gratians nur in diesem Text vor.

offen fest, dass beide Vergehen, d. h. *furtum* und *peculatus* nicht auf dieselbe Weise beurteilt werden. *Peculatus* stellte eine schwerer wiegende Straftat dar als *furtum*, am schwersten aber wog *sacrilegium*. Einen Dieb, der sich eines Sakrilegs schuldig machte, sollte man viel strenger beurteilen (*sacrilegus fur magis vehementius iudicandus est*)⁵¹ als einen Täter, der *peculatus* begangen hat.

Durch den Akt der Konsekration wurden nicht nur Personen, sondern auch Tiere und Sachen in den sakralen Bereich aufgenommen. In sein *Decretum* fügte Gratian in C. 12 q. 2 c. 3 eine Rubrik mit dem Hinweis ein, dass alles, was Gott geweiht wurde, dem Kirchenrecht und der Macht der Priester unterliegt.

Im Kirchenrecht wurde es den Geistlichen, vor allem aber Bischöfen, geboten, das eigene Vermögen von den Kirchengütern streng zu trennen⁵². Eine der Rubriken im *Decretum Gratiani* enthält das an die Geistlichen gerichtete Verbot, sich das Vermögen der sterbenden bzw. verstorbenen Bischofs anzueignen.

Hätte man einem Geistlichen angesichts dieses Verbots beweisen können, dass er sich etwas vom ganzem Vermögen (*de omni facultate*)⁵³ aneignete oder vorsätzlich (*dolo*)⁵⁴ versteckte, so hätte er sich eines schwereren Sakrilegs schuldig gemacht (*prolixioris sacrilegii reus*)⁵⁵, wäre als solcher mit Anathem bestraft worden und hätte die heilige Kommunion höchstens (*vix*) so wie Laien empfangen können (*communio peregrina*)⁵⁶.

⁵¹ C. 23 q. 4 c. 3.

⁵² Auf der Synode von Antiochia 341 ordnete man im 15. Kanon an, dass der sterbende Bischof seine Sachen einer beliebigen Person hinterlassen kann und sein eigenes Vermögen im Zusammenhang mit kirchlichen Gütern nicht belastet werden darf. Der lateinische Text des Kanons mit polnischer Übersetzung in: M. Starowieyski, J. Naumowicz (Hg.), Marcin z Bragi. Dzieła, Kęty 2008, S. 318–319; C. 12 q. 1 c. 20; C. 12 q. 1 c. 21 „Sint manifestae res propriae episcopi (si tamen habet proprias), et manifestae dominicae [...]“; *Canones Apostolorum*, c. 40, hg. F. X. Funk, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Paderbornae 1905, S. 577 „Manifestae sint res propriae episcopi, si tamen proprias habet, et manifestae res dominicae, ut potestatem suarum habeat episcopus moriens, ut sicut vult ac quibus vult, relinquat [...]“.

⁵³ C. 12 q. 2 c. 38.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ C. 12 q. 2 c. 38; M. Myrcha, Depozycja i degradacja, in: *Prawo Kanoniczne* 2 (1959), Nr. 3–4, S. 226 nimmt Bezug auf M. Lega, *Prelectiones in textum iuris canonici. De delictis et poenis*, ed. altera, Romae 1910, S. 281, Anm. 3 und erklärt, dass hier zwischen *A communione laicali* und *communio peregrina* zu unterscheiden ist. Ein zur *communio peregrina* verurteilter Geistlicher wurde nicht suspendiert, sondern erhielt wegen seiner Buße die Rechte der wandernden Geistlichen – *clerici peregrini*.

Die Strafe für das Sakrileg betrug dreißig Pfund (*triginta libras*)⁵⁷ geprüfetes reinstes Silber. Gegenstand der ersten genannten Sakrilegsart bildete ein Überfall auf die Kirche, Eindringen in ihr Gebiet im Umkreis von „dreißig kirchlichen Schritten“ (*triginta passus ecclesiasticos*)⁵⁸ oder in die Häuser, die sich auf diesem Gebiet befinden, Ausplünderung und Wegnahme eines Gegenstands in diesem Gebiet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellten die Kapellen innerhalb der Burgmauern dar.

Papst Johannes VIII. betrachtete als *sacrilegium* Angriffe auf Klöster und Gott geweihte Orte, sowie Wegnahme der dort hinterlegten⁵⁹ Sachen oder jeglicher dort befindlichen Gegenstände. Als Strafe für den angerichteten Vermögensschaden drohte die neunfache Rückerstattung⁶⁰ und für die Verletzung des Heiligtums dreifache Rückerstattung⁶¹. Zugunsten des Eigentümers musste der Täter das am heiligen Ort hinterlegte Geld neunfach rückerstatten, zugunsten der Kirche dreifach dafür, dass er das Privileg der Unantastbarkeit dieses Ortes verletzte. Als eine zusätzliche Strafe kam das kirchenrechtliche Urteil hinzu. Diese Strafsanktion war jedoch in diesem Fall nicht bestimmt.

Kirchengüter sollten drei Zwecken dienen: dem Gottesdienst, dem Unterhalt der Kirchendiener und den Werken der Liebe und Barmherzigkeit. Ihre Be-

⁵⁷ J. Söndel, *Słownik łacińsko-polski dla historyków i prawników*, Kraków 1997, s. v. *libra*, S. 576, *Libra – Maßeinheit*, Pfund – 327, 45 Gramm. „*Triginta libras*“ bezeichnete demnach 9823,5 Gramm, d.h. ca. 1 kg.

⁵⁸ Nehmen wir mit Söndel, *Słownik łacińsko-polski* (Anm. 57), S. 716 an, dass *passus* den Doppelschritt bedeutete (1,478 m), so entspricht das der Länge von 44,34 m. Nach *Słownik języka polskiego*, Bd. I, Aufl. 9, Warszawa 1994, S. 1050, bedeutete der Schritt eine natürliche altrömische und mittelalterliche Längeneinheit von 0,7407 m, was eine Länge von 22,22 m ergibt. *Mała encyklopedia kultury antycznej*, Warszawa 1988, S. 805, Tabelle I, enthält einen Hinweis auf eine der attischen Längeneinheiten, nämlich βῆμα (*bema*), die dem römischen *Passus* entsprach und 0,74 m betrug. *Doppel-Bema* beträgt also 1,48 m. In Bezug auf römische Längeneinheiten entsprach der *Passus* einer Strecke von 1,478 m, so wie bei J. Söndel.

⁵⁹ Das römische Recht enthielt diesbezüglich andere Bestimmungen: zunächst wurde der Diebstahl der in einem Tempel hinterlegten Sachen als *sacrilegium* betrachtet, nach dem Erlass der Gesetze von den Kaisern Severus und Caracalla (D. 48, 13, 6) konnte in diesem Fall nur *actio furti* angewendet werden, vgl. Dębiński, *Sacrilegium w prawie rzymskim* (Anm. 2), S. 108. In den Normen des kanonischen Rechts aus der Zeit, auf die sich dieser Beitrag bezieht, war der Ort ein konstitutiver Bestandteil von *sacrilegium*. Es gab keine Rechtsnorm, die die Rechtskonstruktion dieses Vergehens änderte.

⁶⁰ *Summa magistri Rolandi*, hg. Thamer, S. 61 „*Si vero pecuniam alterius quis de loco sacro raperit, damnum novies componat laeso*“.

⁶¹ Ebd. „*tripliciter vero ecclesiae pro emunitate i. e. quia eius violavit munimen*“.

stimmung war auch der Grund, warum die staatliche Gesetzgebung die Kirchengüter mit – im heutigen Sinne – außergewöhnlichen Steuerlasten nicht belegte.

Diejenigen Normen des römischen Rechts, die den Kirchen Privilegien zusicherten, wurden in diesen Kanon als *auctoritas* eingefügt. Das *dictum* enthält den Kommentar Gratians zu einem von Kaiser Konstantin erlassenen Gesetz, nach dem aufgrund der Entscheidung des Kaisers Geistliche und Mönche frei von neuen Belastungen, Lasten und persönlichen Leistungen sein sollten⁶².

Von Bedeutung waren drei Arten der Belastungen, von denen Kirchengüter befreit wurden. Erstens die Befreiung von den schwersten Lasten und persönlichen Leistungen (*sordidorum munerum fece*)⁶³. *Sordida munera* bezeichneten persönliche Leistungen, die Personen betrafen. Vermutlich wurden dadurch die Besitzer der Kirchengüter, d. h. Geistliche, befreit.

Zweitens sollten die Kirchen⁶⁴ von jeglichen außergewöhnlichen Belastungen und außerordentlichen Steuern befreit werden.

Drittens sollten die Kirchen von der Androhung der Eigentumsübertragung befreit werden. Der Besitzstand der Kirchen konnte dadurch gesichert und jegliche Änderungen in dieser Hinsicht vermieden werden. Laut Gesetz waren die Kirchengüter ausschließlich mit den im kanonischen Recht bestimmten Steuern zu belasten. Der Disposition des Gesetzes folgte die Strafsanktion, nach der alle, die wider das Gesetz handeln (*contra uenerit*)⁶⁵, bestraft werden mussten.

Die zugunsten der Kirche gespendeten und für die Armenhilfe bestimmten materiellen Güter waren von der Versuchung begleitet, mit diesen Gütern rechtswidrig umzugehen. Am häufigsten kam es dabei zum Diebstahl, d. h. *furtum*, der im *Decretum Gratians* siebenundfünfzigmal erwähnt wurde. In zwei Fällen wurde er dem Sakrileg entgegengesetzt, das man als Diebstahl der im Besitz der Kirche befindlichen Sachen betrachtete. Im dritten Fall wurden *furtum* und *sacrilegium* an der Stelle genannt, wo Gratian eine Definition des Sakrilegs anführt, wonach der Ort, von dem die Sache weggenommen wird, maßgebend

⁶² *Munera sordida* bezeichnete Lasten und persönliche Leistungen oder Dienstleistungen niedrigen Ranges, wie Arbeit im Steinbruch, im Straßen- und Brückenbau, in der Gebäudeerrichtung u.ä., vgl. Sondel, *Słownik łacińsko-polski* (Anm. 57), s. v. *munera sordida*, S. 645.

⁶³ Sondel, *Słownik łacińsko-polski* (Anm. 57), s. v. *faex* – Bodensatz, Rückstand, Niedertracht, Pöbel, Gesindel, Abschaum, S. 372; M. Plezia, *Słownik łacińsko-polski*, Bd. II, Warszawa 1998, s. v. *faex* – Dreck, die niedrigste Menschenart, Mob, Pöbel, S. 496. Nach allgemeinem Empfinden bedeutet dieses Substantiv das Allerschlimmste.

⁶⁴ Im Gesetz wurde die Bezeichnung „*ecclesiae urbium singularum*“ angewendet, die sich auf die einzelnen Diözesen und Pfarrgemeinden bezieht. In den Städten überwogen die Bischofskirchen.

⁶⁵ *Dictum* p. c. 40 C. 16.

für die Unterscheidung ist, ob die Tat als *furtum* oder *sacrilegium*⁶⁶ zu deuten ist. Diese Definition wurde den Digesten, nämlich dem Titel von Strafen, entnommen⁶⁷. Aus der Kirchendisziplin ergab sich jedoch für die Geistlichen eine strenge Pflicht, die erhaltenen Güter Armen und Bedürftigen zu übergeben.

Bei Hieronymus finden wir die Unterscheidung zwischen *furtum* und *sacrilegium*. In beiden Fällen besteht das Objekt des Vergehens in der Wegnahme von etwas, was ein Eigentum darstellt. Hieronymus verwendete zur Verstärkung des emotionalen Ausdrucks die Bezeichnung: Wegnahme einer Sache des Freundes. Einen solchen Diebstahl nannte er *furtum*: selbst wenn die Sache dem Freund weggenommen wird, ist das nur ein gewöhnlicher Diebstahl (*furtum*). Das entspricht dem Sinn von *furtum* im römischen Recht, wo es als Diebstahl fremder Sache betrachtet wurde⁶⁸. Die Wegnahme selbst (*rapere*) wurde dort jedoch nicht mit einem emotionsneutralen Verb *aufferre* ausgedrückt, sondern mit *rapere*, also rauben, ausrauben. Die beiden durch diese Verben ange deuteten Tatbestandselemente von zwei Vergehensarten, „*rapere*“⁶⁹ für *furtum* und „*fraudare*“⁷⁰ für *sacrilegium* spielen bei ihrer Unterscheidung eine wichtige Rolle, weisen dabei auch auf das unterschiedliche Maß der Arglist beider Straftaten hin. Es ist eine besondere Art des Vergehens, einen Freund zu bestehlen und Arme, Bedürftige ihrer notwendigen, vielleicht einzigen Mittel betrügerisch zu berauben. Die Unterscheidung zwischen *furtum* und *sacrilegium* stütze sich auf den Unterschied zwischen bestohlenen Subjekten: dem Freund und der Kirche. In Bezug auf die Kirche kam das Sakrileg durch *fraus* zustande, d. h. eine Wegnahme, deren Bestandteil Arglist und Betrug bilden⁷¹. Falls der Kirche eine

⁶⁶ D. 1 c. 19 de poenit.

⁶⁷ Dig. 48, 19, 16, 1–8 (Claudius Saturninus) „[...] Locus facit, ut idem uel furtum uel sacrilegium sit et capite luendum uel minore supplicio“.

⁶⁸ Dig. 47, 2, 1, 3 „Furtum est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam usus eius possessionisve“. (Diebstahl ist eine rechtswidrige Aneignung <wortwörtlich: „Betastung“ – contrectatio> fremden Eigentums, um einen Vorteil zu erzielen, nämlich die Sache selbst oder ihre Nutzung oder ihren Besitz), vgl. A. Dębiński, Rzymskie prawo prywatne. Kompedium, 2. Aufl., Warszawa 2005, S. 315. Gratian führte in C. 14 q. 5 c. 13 als *auctoritas* ein Fragment von *Liber quaestionum Exodi* 79 Augustins an, das eine Definition von *furtum* enthält: „Furti enim nomine bene intelligitur omnis illicita usurpatio rei alienae“. Er hat auch eine Rubrik eingefügt, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Wegnahme einer fremden Sache unter Gewaltanwendung mit einer schwereren Strafe bedroht wird als *furtum* „Maioris penae est uiolenter aliquid eripere, quam furari“.

⁶⁹ C. 12 q. 2 c. 71.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Söndel, Słownik łacińsko-polski (Anm. 57), s. v. *fraus* – Arglist, Betrug, Veruntreuung, Schaden, Verlust, S. 396.

für Arme und Bedürftige bestimmte Sache weggenommen wurde, hieß es „*fraudare ecclesiam*“⁷², was auf eine betrügerische Beraubung hindeutete⁷³. Zum Objekt dieser Art von *sacrilegium* gehörte das ängstliche und vorsichtige Behalten von Gütern, die an Arme und Bedürftige verteilt werden sollten. Die schlimmste Form des rechtswidrigen Umgangs mit solchen Gütern war die Wegnahme von etwas, was für Arme bestimmt war. Diese rechtswidrige Tat nannte man offensichtlichliches Verbrechen, das die Grausamkeit aller Räuber übersteigt.

Das römische Recht kannte solche juristischen Kategorien wie *res sacrae*, *res religiosae* und *res sanctae*. Diese Sachen waren vom wirtschaftlichen Verkehr ausgeschlossen. Nachdem *res sacrae* von Bischöfen und Priestern Gott geweiht wurden, waren sie Eigentum der Kirche und durften somit nicht alieniert werden⁷⁴. Das kanonische Recht verbot es auch, heilige Sachen zu alienieren, in manchen Fällen wurde die Alienation jedoch nicht nur genehmigt, sondern aufgrund einer Entscheidung auch geboten.

2. Religion und die Einheit der Kirche

Apostasie, Häresie und Schisma wurden im kirchlichen Recht als Vergehen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche⁷⁵ betrachtet und unterlagen der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit⁷⁶. Im *Decretum Gratians* galten sie als *sacrilegium*, das mit strengster Strafe, d. h. der Exkommunikation, bedroht war.

⁷² C. 12 q. 2 c. 71.

⁷³ Ebd. s. v. *fraudo* – betrügen, veruntreuen, *fraudare aliquem aliqua re* – jemanden einer Sache berauben, Schaden anrichten; Plezia, *Słownik łacińsko-polski II* (Anm. 63), s. v. *fraudo* – veruntreuen, rechtswidrig wegnehmen, behalten, sich aneignen, S. 586–587. Zu einer etwas anderen Bedeutung von *fraus creditorum* im römischen Recht, vgl. Dębiński, *Rzymskie prawo prywatne* (Anm. 68), S. 321.

⁷⁴ Dębiński, *Rzymskie prawo prywatne* (Anm. 68), S. 206.

⁷⁵ J. Stryjczyk, *Kanoniczne prawo karne – część szczególna*, Warszawa 2003, S. 20.

⁷⁶ Hinschius, *System V* (Anm. 9), S. 312.

a. Apostasie

Zur Zeit der kaiserlichen Verfolgung⁷⁷ kam es gelegentlich infolge von Folter zu Glaubensverleugnungen⁷⁸. Novatian⁷⁹, ein römischer Priester, stritt Mitte des 3. Jahrhunderts mit Kaiser Cornelius (251–253) darüber, dass Abtrünnige, die während der Verfolgungen zur Zeit des Kaisers Decius⁸⁰ den Glauben

⁷⁷ Die Verfolgung der Christen kam zur Zeit von Mark Aurel (161–180) nur sporadisch vor. Septimius Severus (193–211) erließ 202 ein Verbot, zum christlichen Glauben überzutreten, was in manchen Fällen den Märtyrertod der Christen in Karthago nach sich zog. Die Verfolgungen nahmen zur Zeit des Kaisers Decius (249–251) zu, als er 250 anordnete, dass alle Christen sich von ihrem Glauben abkehren und an heidnischen Riten teilnehmen. Diejenigen, die sich weigerten, wurden verhaftet oder hingerichtet, die anderen, die die vorgeschriebenen Opfer darbrachten (*lapsi*), erhielten eine Bescheinigung (*libelli*). Das Problem dieser „lapsi“ und ihrer Rückkehr zur Gemeinschaft beschäftigte die Bischöfe noch lange. Die Verfolgungen ließen nach dem Tod des Kaisers Decius 251 nach. 257 wurden sie aber von Valerian (253–260) wieder eingeleitet. Während dieser Verfolgungswelle erlitt 258 Cyprian von Karthago den Märtyrertod. Die schwerste Verfolgung brach zur Zeit des Kaisers Diokletian (284–305) aus, als von ihm 303 ein gegen die Christen gerichtetes Edikt erlassen wurde. Er ordnete an, Kirchen zu zerstören und die heiligen christlichen Bücher wegzugeben (*traditio*) und zu verbrennen. Dann stellte sich für die Kirche das Problem der *traditores*, d. h. derjenigen, die die Bücher weggegeben hatten. Ihre Rückkehr in die Kirche weckte unterschiedliche Kontroversen. Die Verfolgung wurde noch unter Galerius (293–311) fortgesetzt, mehr dazu vgl. M. Cary, H. H. Scullard, *Dzieje Rzymu*, Bd. II, übers. J. Schwakopf, Warszawa 1992, S. 416–423.

⁷⁸ Die Apostasie wird als freiwilliges, bewusstes und vollständiges Aufgeben des Glaubens von einem Getauften (*Apostasia a fide*), Niederlegen des Priesteramtes nach dem höheren Weihegrade (*Apostasia ab ordine*), unerlaubtes Verlassen der Ordensgemeinschaft nach der Ablegung des ewigen Gelübdes (*Apostasia a religione*) verstanden, mehr zur Apostasie vgl. J. Krukowski, *Apostazja*, in: F. Gryglewicz, R. Łukaszyk, Z. Sułowski (Hg.), *EK*, Bd. I, Lublin 1985, Sp. 796–797; J. Syryjczyk, *Problem apostazji od wiary w projektach nowego prawa kościelnego*, in: *Prawo Kanoniczne* 25 (1982) Nr. 3–4, S. 177–185; *Apostazja od wiary w świetle przepisów kanonicznego prawa karnego*. Studium prawnohistoryczne, Warszawa 1984.

⁷⁹ Novatian war der Ansicht, dass die Kirche für die Lossprechung von schweren Sünden nicht zuständig sei. Seine Anhänger meinten, dass die Kirche den Sündern zu viel Nachsicht erwiesen habe. Die Abtrünnigen wurden von ihnen wiederholt getauft. Sie ließen keine erneute Eheschließung zu. Sie zeichneten sich durch Rigorismus aus, mehr dazu vgl. H. Masson, *Słownik herezji w Kościele katolickim*, tłum. B. Sęk, Kraków 1993, S. 227–228.

⁸⁰ Von Ambrosius wurde nicht *expressis verbis* festgestellt, dass es sich um diese Verfolgung handelt. In seinem Werk *De paenitentia* erwähnt er in einem der früheren Sätze Novatian, *De paenitentia* 1, 3 „Non hoc quidem auctor vestri erroris Novatianus, qui

leugneten, vom Kaiser zur Beichte und heiligen Kommunion zugelassen wurden. Darüber schrieb dann Ambrosius, der Bischof von Mailand (340–397), in seinem Werk *De poenitentia*. Ein Fragment dieses Werkes wurde in das *Decretum Gratiani* in D. 1 c. 52 de poenit. als Bestätigung durch seine Autorität einer juristischen Entscheidung eingegliedert, nach der niemandem die Bekehrungsgnade abgesprochen werden kann, wie es irrtümlich Novatian meinte, indem er den *lapsi* die Gnade der Buße verweigerte.

Es ist zu betonen, dass Ambrosius und dann auch Gratian das Aufgeben des Glaubens und die Teilnahme an heidnischen kultischen Handlungen für Sakrileg hielten⁸¹. Diese Art von *sacrilegium* wies jedoch keinen einheitlichen Charakter auf. Das Aufgeben des Glaubens von Personen, die sich freiwillig vom Glauben abkehren, wird anders beurteilt als von denjenigen, die aus Angst vor der Todesstrafe den Glauben mit den Worten leugneten, in ihrem Herzen jedoch Gott verehrten. *Sacrilegium* wäre in diesem Fall lediglich eine äußere Tat ohne innere Zustimmung. Es wäre nur in formeller, nicht aber in materieller Hinsicht vollzogen. Nach dem heutigen Verständnis ist eine aus Zwang begangene Tat im strafrechtlichen Sinne keine Straftat⁸². Ambrosius hielt damals den Gedankengang Novatians für falsch und bezeichnete die Glaubensleugnung, ohne auf Einzelheiten einzugehen, als Sakrileg. Während Novatian meinte, dass *lapsi* keine Sündenvergebung und keine Kommunion empfangen dürfen, behauptete Ambrosius das Gegenteil. Zum einen waren manche Christen durch die Androhung der Todesstrafe dazu veranlasst, den Glauben mit Worten zu leugnen, wobei sie in ihrem Inneren Gottverehrer blieben. Ambrosius brauchte dieser Frage aber nicht nachzugehen, weil er diese Denkweise für selbstverständlich hielt. Ein Christ, der seinen Glauben leugnete und sich an heidnischen Praktiken beteiligte, beging nach seiner Ansicht das Sakrileg. Demnach wurden ihm, nachdem er seine Sünden bekannt und seine Buße absolviert hatte, seine Taten vergeben und er konnte die heilige Kommunion empfangen.

nemini paenitentiam dandam putavit, ea scilicet contemplatione ut quod ipse non posset solvere, non ligaret, ne ligando sperari a se faceret solutionem. Quibus Christus dicit: invenietis requiem animis vestris, iugum enim meum suave est, et onus meum leve est, his grave onus et durum inponit iugum Novatianus“.

⁸¹ Als *sacrilegium publicum* wird die Apostasie auch von Böhmer, *Dissertatio* (Anm. 5), S. 14, betrachtet.

⁸² Vgl. Stryjczyk, *Sankcje w Kościele* (Anm. 30), S. 135 mit der Anm. 117.

b. Häresie

In D. 4 c. 46 de cons. wird die Häresie von Gratian als *sacrilegium* gedeutet, indem er in diese Distinctio die Rechtsnormen eingliederte, die das Sakrament der Taufe regeln. Die Abkehr vom wahren Glauben bedeutete auch das Ausscheiden aus der Gemeinschaft der Christen. Im Decretum Gratians wurde das als Häresie bezeichnet. Nach der von Gratian formulierten Definition bestand der Unterschied zwischen Häresie und Schisma darin, dass die Häresie eine falsche Lehre enthält und im Schisma nach der Ausschließung eines Verbrechens durch den Bischof eine Trennung von der Kirche erfolgt. Im weiteren Teil des Kanons stellte Gratian jedoch fest, dass sich beide Begriffe nur teilweise voneinander unterscheiden. Darüber hinaus kann es kein Schisma geben, solange keine Häresie erfunden wird, die die Abkehr von der Kirche begründet⁸³. Häresie stellt gewissermaßen einen Weg zum Schisma dar⁸⁴. Nach Au-

⁸³ C. 24 q. 3. c. 26 „Scismatis et heresis differentia. Inter heresim et scisma hoc esse arbitror, quod heresis peruersum dogma habeat, scisma post episcopalem discessionem ab ecclesia pariter separat. Quod quidem in principio aliqua ex parte intelligi potest diuersum; ceterum nullum scisma nisi heresim aliquam sibi confingit, ut recte ab ecclesia uideatur recessisse“. Gratian führte in seinem Decretum auch eine Hieronymus, C. 24 q. 3 c. 27, entnommene Etymologie des Wortes Häresie an „Unde dicatur heresis? Heresis grece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem. Quicumque igitur aliter scripturam intelligit, quam sensus Spiritus sancti flagitat, a quo scripta est, licet ab ecclesia non recesserit, tamen hereticus appellari potest, et de carnis operibus est, eligens que peiora sunt“. Hieronymus wies in seiner Ethymologie des Wortes *heresis* auf seine griechische Herkunft hin: ἀῤῥῆσις – Wegnahme, Wahl, Neigung, Lehrweise, Studie, Studieren, philosophische Schule, religiöse Sekte, Partei, vgl. Z. Węclewski, Słownik grecko-polski, Warszawa ohne Jahr, S. 17; O. Jurewicz, Słownik grecko-polski, Bd. I, Warszawa 2000, S. 17.

⁸⁴ C. 1 q. 7 c. 4 „§. 7. Item Iohannes apocrisarius orientalium sedium dixit: Heresis separat omnem hominem ab ecclesia“. Im CIC 1983 besagt der Kanon 1364 „§ 1. Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194, § 1, n. 2; ein Kleriker kann außerdem mit den Strafen gemäß can. 1336, § 1, nn. 1, 2 und 3 belegt werden“. Im Kanon 751 werden diese drei Vergehensarten definiert: Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche. Ähnliches auch im CIC 1917, c. 2314 „§ 1. Omnes a christiana fide apostatae et omnes et singuli haeretici aut schismatici: 1o Incurrunt ipso facto excommunicationem“. Im CIC 1917 werden diese Vergehen in c. 1325 definiert: „§ 2. Post receptum baptismum si quis, nomen retinens christianum, pertinaciter aliquam ex veritatibus fide divina et catholica credendis dene-

gustinus führt das Beharren im Schisma zur Häresie⁸⁵. Zwischen Häresie und Schisma besteht also ein Zusammenhang: das Beharren auf einer Häresie kann zum Schisma führen, durch das Beharren im Schisma entsteht die Häresie.

c. *Schisma*

Neben Apostasie und Häresie zählte das Schisma zu den schwersten, gegen Religion und Einheit der Kirche gerichteten Vergehen. Mit dem Schisma als *sacrilegium* beschäftigt sich Gratian in C. 23 q. 5 c. 35.

Eine besondere Kategorie der Straftaten ist das von einer Gruppe angerichtete Unrecht. An diesem Vergehen, dessen Subjekt eine Gruppe von Menschen darstellt, ist ersichtlich, wie in dem alten Recht die Mittäterschaft aufgefasst wurde. Die Struktur dieses Vergehens ist kompliziert und im kanonischen Strafrecht bislang kaum untersucht worden⁸⁶. In C. 23 q. 4 c. 31 stellte Gratian in seinem Dictum fest, dass der Richter kein Urteil fällen darf, wenn das Vergehen von einer Gruppe begangen oder das Unrecht von einem Täter angerichtet wurde, den mehrere Helfer unterstützten⁸⁷. Die von Gratian in C. 23 q. 4 c. 32 eingefügte Rubrik enthält die Feststellung, dass eine Verbrecherguppe von der Kirche nicht bestraft, sondern beweint wird.

Das von mehreren Tätern (*multitudo*)⁸⁸ begangene Verbrechen wird im *Decretum Gratians* als Unrecht betrachtet, das bei guten Menschen Schmerzen weckt und Weinen auslöst (*dolor et gemitus*)⁸⁹.

gat aut de ea dubitat, haereticus; si a fide christiana totaliter recedit, apostata; si denique subesse renuit Summo Pontifici aut cum membris Ecclesiae ei subiectis communicare recusat, schismaticus est“. Mehr zu juristischen Aspekten der Häresie vgl. F. Lempa, Herezja – aspekt prawny, in: J. Walkusz (Hg.), EK, Bd. VI, Lublin 1993, Sp. 754–755; A. Dębiński, Heretyk, in: J. Walkusz (Hg.), EK, Bd. VI, Lublin 1993, Sp. 750–751.

⁸⁵ Augustinus, *Epistulae*, Bd. XXXIV 2, ep. 87, 4 „neque enim uobis obicimus nisi schismatis crimen, quam etiam haeresem male perseuerando fecistis“.

⁸⁶ Stryjczyk, *Sankcje w Kościele* (Anm. 30), S. 193.

⁸⁷ C. 23 q. 4 c. 31 „Iudicis non est sine accusatore dampnare. Si quis potestatem non habet quem scit reum abicere, uel probare non ualet, immunis est, et iudicis non est sine accusatore dampnare, sicut Christus non abiecit Iudam. Gratian. Similiter non est ferenda sententia, quando multitudo est in causa, uel quando ille peccat, qui sociam habet multitudinem. Unde Augustinus in libro II. [c. 2.] contra Parmenianum“.

⁸⁸ C. 23 q. 4 c. 32.

⁸⁹ Ebd.

3. Weihe und Kirchenämter

Im *Decretum Gratiani* bezieht sich der lateinische Begriff *officium*⁹⁰ bzw. *offitium* meistens auf ein Kirchenamt, das nach der Weihe bekleidet werden konnte⁹¹, manchmal bezeichnet er jedoch eine Funktion⁹², Pflicht oder Macht⁹³. Die Bischöfe behielten sich das Recht vor, die Ämter und wichtigen kirchlichen Stellen mit eigenen Leuten zu besetzen. Die Beförderung zu einem Kirchenamt (kanonische Provision) konnte nur stattfinden, wenn die Laiengewalt nicht einschritt. Jegliches solches Eingreifen galt im kanonischen Recht als eine Form des Sakrilegs. Ebenso, d. h. als Sakrileg, betrachtete das Kirchenrecht die Bemühungen, die Weihe und Kirchenämter für Geld zu erlangen (Simonie)⁹⁴.

Simonie, d. h. Kauf und Verkauf von geistlichen Gütern, war seit den Anfängen der Kirche vom kanonischen Recht geahndet. Während der Verfolgung kam sie nur selten vor. Gegen die Simonie gerichtete Rechtsnormen wurden jedoch nach dem Konzil von Chalcedon 451 immer öfter erlassen. Zu dieser Zeit wurde es ausdrücklich verboten, die Weihen gegen Geld zu erteilen und die ohne Weihen zugänglichen Ämter gegen Geld zu besetzen⁹⁵. Im 6. Jahr-

⁹⁰ Diese Schreibweise kommt dreimal vor. *Dictum p. c. 3 D. 3* „*Officium uero secularium siue ecclesiasticarum legum est, precipere quod necesse est fieri, prohibere quod malum est fieri; permittere uel licita, ut premium petere, uel quedam illicita, ut dare libellum repudii, ne fiant grauiora*“; *D. 3 c. 4* „*Quid sit officium legum*“; *d. p. c. 6 D. 4* „*penitus officio iubeantur carere suscepto*“.

⁹¹ *D. 23 c. 18* „*offitium lectoris*“, *d. a. c. 1 D. 23* „*I. Pars. Breuiter que inter ecclesiastica offitia sit differentia monstrauiamus*“, *D. 37 c. 8* „*episcopale offitium*“, *D. 40 c. 1* „*offitium sacerdotii*“, *D. 50 c. 4* „*offitium sacerdotale*“, *D. 54 c. 1* „*clericatus offitium*“, *d. a. c. 1 D. 56* „*I. Pars. Presbiterorum etiam filii ad sacra offitia non sunt admittendi*“, *C. 16 q. 1 c. 31* „*offitium presbiteri*“.

⁹² *D. 3 c. 3*; *D. 3 c. 4*.

⁹³ *C. 1 q. 1 c. 39* „*offitium administrandi*“; *D. 38 c. 1* „*docendi offitium*“; *C. 16 q. 1 c. 39* „*offitium docendi*“; *D. 4 c. 125 de cons.* „*offitium baptizandi*“.

⁹⁴ Der Name ist von der Person Simon Magus abgeleitet, der den Aposteln Geld brachte und dafür verlangte, dass sie ihm die Macht geben, durch Handauflegung den Heiligen Geist weiterzuvermitteln, vgl. *Apg 8, 18f.*

⁹⁵ *Canon 2*: „*Si quis episcopus ob pecuniam fecerit ordinationem et sub pretio redegerit gratiam, quae non potest venundari, ordinaverit que per pecunias episcopum aut presbyterum seu diaconum vel quemlibet ex his, qui connumerantur in clero, aut promouerit per pecunias dispensatorem aut defensorem vel quemquam, qui subiectus est regulae, pro suo turpissimi lucri commodo: is, cui hoc adtemptanti probatum fuerit, proprii gradus periculo subiacebit, et qui ordinatus est, nihil ex hac ordinatione vel promotione, quae est per negotiationem facta, proficiat. Sed sit alienus ea dignitate vel sollicitudine, quam per pecunias adquisiuit. Si quis vero mediator tam turpibus et nefandis datis vel acceptis exstiterit, si quidem clericus fuerit, proprio gradu decidat, si vero*

hundert nahm die Simonie dermaßen zu, dass sie von Papst Gregor dem Großen (590–604) als Häresie verurteilt wurde⁹⁶. Gratian fügte in sein *Decretum* viele Normen und *auctoritates* ein, die den gegen die Simonie gerichteten Konzilskanones und päpstlichen Anordnungen entnommen wurden.

Alles, was die Kirchen betraf, war den Bischöfen vorbehalten. Falls jemand, und ganz besonders ging es hier um Laien, in irgendwelcher Form die Verwaltung der Kirchen beeinflussen wollte⁹⁷, war er so zu verurteilen, als hätte er das Sakrileg begangen.

4. Gewalt gegen Geistliche und Gottgeweihte

Geistliche aller Weihegrade und alle Gott geweihten Personen traten durch die Konsekration in den sakralen Bereich ein. Jede Gewaltanwendung gegen sie wurde vom Kirchen- und Laienrecht als Sakrileg betrachtet.

a. Misshandlung eines Bischofs oder Presbyters

Die Heilige Schrift enthält ein Verbot, die Gesalbten Gottes anzutasten⁹⁸. Im *Decretum Gratians* enthält c. 22 q. 3 C. 24 keine Rubrik, sondern nur die *aucto-*

laicus aut monachus anathematizatur“, der griechische und lateinische Text mit polnischer Übersetzung in: A. Baron, H. Pietras, *Dokumenty Soborów Powszechnych*, Bd. I, Kraków 2002, S. 225–227.

⁹⁶ Gregorius Magnus, *Registrum epistularum* 8, 4, CCL 140A, S. 520 „Vt ergo haec uobis cura ante oculos creatoris nostri in fructu sit, christianitatis uestrae sollicitudo diligenter inuigilet et nullum, qui sub regno uestro est, ad sacrum ordinem ex datione pecuniae uel quarumlibet patrocinio personarum seu proximitatis iure patiatur accedere, sed ille ad episcopatus uel alterius sacri ordinis officium eligatur, quem dignum uita et mores ostenderint, ne, si, quod non optamus, honor uenalis fuerit sacerdotis, simoniaca in illis partibus haeresis, quae prima in ecclesia prodiit et patrum sententia est damnata, consurgat et regni uestri, quod absit, uires imminuat“. Mehr zur Häresie des Simonianismus vgl. Masson, *Słownik herezji* (Anm. 79), S. 273–274. C. 1 q. 1 c. 3 „Spolietur honore, qui ecclesiam per pecuniam obtinet. Item in Registro. Presbiter si ecclesiam per pecuniam obtinuerit, non solum ecclesia priuetur, sed etiam sacerdotii honore spolietur, quia altare, et decimas et Spiritum sanctum uendere uel emere, symoniacam hersim esse, nullus fidelium ignorat“.

⁹⁷ Vgl. CIC 1983, can. 1375.

⁹⁸ 1 Chr 16, 22 „Nolite tangere christos meos et in prophetis meis nolite malignari“, (Einheitsübersetzung 1985) „Tastet meine Gesalbten nicht an, tut meinen Propheten nichts zuleide!“; Ps 104,15 (wg LXX) „Nolite tangere christos meos et in prophetis meis

ritas, die der auf der Synode in Trebur erlassene, jedoch Papst Gregor zugeschriebene Kanon⁹⁹ enthält.

Nehmen wir mit Friedberg an, dass es sich in diesem Fall um eine *Palea* handelt, dann wäre das einer der drei¹⁰⁰ im *Decretum Gratiani* enthaltenen Kanones, die als *Paleae* in der Disposition der Rechtsnorm *sacrilegium* erwähnen. Der Gegenstand dieser Art von *sacrilegium* waren Erheben der Hand (*manum mitti*)¹⁰¹ gegen einen Bischof oder Presbyter, d.h. zu ihrer Beeinträchtigung angewandte Gewalt.

b. Verunglimpfung der Gott geweihten Frauen

Frauen, die ihr Leben ausschließlich Gott widmen wollten, legten während einer festlichen Zeremonie ihr Gelübde ab, das dann von einem Bischof im Namen der Kirche bestätigt wurde. Nach den Worten des heiligen Paulus wurde somit ihr Körper zum Tempel des Heiligen Geistes¹⁰². Der von einem Mann begangene Bruch des Gelübdes, der durch die Schändung des Körpers der Gott geweihten Frau erfolgte, galt auch als Sakrileg.

nolite malignari“, (nach der hebräischen, von Hieronymus übertragenen Version) „Nolite tangere christos meos et prophetas meos nolite adfligere“.

⁹⁹ Ae. Friedberg hält es für *palea*. In seiner Zusammenstellung *Prolegomena*, Sp. XVII–XVIII, Nr. 146 wies er auf die Sammlungen hin, die den Text enthalten: *Dekret* von Burchard X, 65; *Dekret* von Ivo von Chartres XIII, 65; *Collectio XII Partium* 1, 304; Die Quelle ist die Sammlung von Benedikt Levita (*Capitularia Benedicti Levitae*) II, 115, 117, 394, 395, 407, c. 25 der Synode von Trebur. Die Sammlung entstand vermutlich ca. 852 und gehört zur apokryphen Urkundensammlung, die gefälschte Rechtsnormen beinhaltet. Der Text findet sich in MGH Leges, Bd. II, T. 2, Hannover 1837, S. 17–158 und PL 97, Sp. 598–912. Die Sammlung hatte zum Ziel, Geistliche vor den Einflüssen der Laienmacht zu schützen, vor allem Bischöfe und Geistliche von Laiengerichten unabhängig zu machen. Dieser Tendenz entspricht der Inhalt des besprochenen Kanons.

¹⁰⁰ D. 88 c. 12 hat auf der von Ae. Friedberg zusammengestellten Liste von *paleae* Nummer 61; C. 22 q. 5 c. 19 hat auf der Liste Friedbergs die Nummer 137; C. 24 q. 3 c. 22 hat auf der Liste Friedbergs die Nummer 146.

¹⁰¹ C. 24 q. 3 c. 22; Söndel, *Słownik łacińsko-polski* (Anm. 57), s. v. *manus, mittere manum in aliquem* – die Hand gegen jemanden erheben, S. 607.

¹⁰² 1 Kor 6, 19.

5. Verletzung des Kirchenasyls

Das Asylrecht galt in den Tempeln der griechischen¹⁰³, römischen, jüdischen und christlichen Religion¹⁰⁴. Jeder, der im Tempel Asyl suchte, genoss den Schutz dieses Rechtes und war dort sicher. Unabhängig vom sozialen Status und den Gründen für Asylsuche durfte niemand mit Gewalt aus dem Tempel abgeholt werden. Die Inanspruchnahme des Asylrechts und das Verlassen des Tempels wurden durch bestimmte Vorschriften geregelt¹⁰⁵. Gratian hat in sein Decretum viele Kanones eingefügt, die das Asylrecht in christlichen Tempeln betreffen. In C. 17 q. 4 c. 10 verbietet der Inhalt der Rubrik denjenigen, die jemanden mit Gewalt aus der Kirche abholten, in die Kirche einzutreten.

6. Diskussion über päpstliche und kaiserliche Entscheidungen

Unter die Kanones C. 17 q. 4, die sich auf das *sacrilegium* beziehen, wurde von Gratian der auf dem Zweiten Laterankonzil (1139) erlassene Kanon 15, der das Verbot der Gewaltanwendung gegen Geistliche und Mönche enthält, als *auctoritas* für den Kanon 29 eingefügt. In dem diesem Kanon nachgestellten Dictum griff Gratian auf die Gesetze des römischen Rechts zurück, in denen auch Gewalt gegenüber Geistlichen und Diskussion über kaiserliche Entscheidungen verboten wurden. Das in kaiserlichen Gesetzen formulierte Verbot, über kaiserliche Entscheidungen zu diskutieren, bildete für Gratian den Anlass, sich auf eine entsprechende Vorschrift des Kirchenrechts zu beziehen, die die Diskussion über päpstliche Entscheidungen verbietet.

Gratian schloss dem Kanon sein Dictum an, in dem von ihm als Sakrileg eingestuft wurde, Juden öffentliche Ämter anzuvertrauen. In Anlehnung an die kaiserlichen Konstitutionen formulierte Gratian eine Rubrik, in der die Beurtei-

¹⁰³ In der griechischen Religion galt es als Sakrileg (*ἱεροσυλία*), wenn man jemanden aus dem Tempel mit Gewalt abholte, d.h. das Asylrecht verletzte, vgl. K. Burczak, *Prawo azylu w ustawodawstwie synodów galijskich V–VII wieku*, Lublin 2005, S. 30.

¹⁰⁴ Zum Asylrecht vgl. A. Bulmerincq, *Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung beurteilt vom Standpunkte des Rechts und dessen völkerrechtliche Bedeutung für die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Eine Abhandlung aus dem Gebiet der universellen Rechtsgeschichte und des positiven Völkerrechts* (Neudruck der Ausgabe von 1853), Wiesbaden 1983; A. Ducloux, *Ad ecclesiam confugere. Naissance du droit d'asile dans Les églises (IV^e–milieu V^e siècles)*, Paris 1994; W. Mossakowski, *Azyl w późnym Cesarstwie Rzymskim (confugium ad statuas, confugium ad ecclesias)*, Toruń 2000; Burczak, *Prawo azylu* (Anm. 103).

¹⁰⁵ Vgl. Burczak, *Prawo azylu* (Anm. 103), S. 246–248.

lung der Entscheidungen der Römischen Kirche verboten wurde. Das Urteil des Apostolischen Stuhls durfte auch von niemandem geändert werden.

7. Tötung eines Verbrechers

Die Macht, die Verbrecher zu bestrafen, lag in den Händen der Staatsbeamten. Niemand durfte einen Verbrecher töten oder verletzen. Wurde ein Verbrecher von jemandem getötet oder verletzt, der kein öffentliches Amt bekleidete und für die Vollstreckung der Todesurteile nicht zuständig war, konnte er für den Totschlag verurteilt werden¹⁰⁶.

8. Beziehung zwischen einem Mönch und einer Nonne

Das Leben in Keuschheit stellte sowohl für Koinobiten als auch für Eremiten einen frei gewählten Heiligungsweg dar. Durch das in Gegenwart eines Bischofs als offiziellen Zeugen der Kirchengemeinschaft abgelegte Keuschheitsgelübde¹⁰⁷ verpflichteten sie sich, lebenslang in diesem Zustand zu bleiben. Jeder Bruch des Keuschheitsgelübdes durch die Beziehung eines Mönchs zu einer Frau, einer Nonne zu einem Mann oder zwischen einem Mönch und einer Nonne galt als Sakrileg¹⁰⁸.

¹⁰⁶ In d. a. c. 1 q. 1 C. 23 stellte Gratian die Frage: „(Qu. V.) Quinto, an sit peccatum iudici uel ministro reos occidere?“ In d. a. c. 1 q. 5 C. 23 erklärte er, dass Gottes Gebot es verbietet jemanden zu töten „I. Pars. Quod autem nulli liceat aliquem occidere, illo precepto probatur, quo Dominus in lege homicidium prohibuit, dicens: „Ne occides“. Item in euangelio: „Omnis qui gladium acceperit, gladio peribit“.

¹⁰⁷ Das Gelübde konnte feierlich, privat oder mit anderen Umständen verbunden sein (Weihe, Ordensstand), vgl. *Summa Stephani*, Schulte (Hg.), S. 233 „Solemne votum dicitur, quod in conspectu ecclesiae vel ante altare in manibus episcopi seu abbatis aut alterius sacerdotis, quandoque etiam interposita cruce vel sacrosanctis reliquiis, expressim praestatur. Privatum votum dicitur, quod corde tantum concipitur, ore autem non profertur, vel, si ore profertur, coram paucis sine interpositione aliqua sacrae rei, nec in praesentia sacerdotis, sed simpliciter enuntiat. Votum adnexum vel, ut *quidam* volunt, voto adnexum dicitur, quando qui vovet votum quidem non exprimit sed tale quiddam in se suscipit, quod observantiam castitatis necessario exigit, sicut sacri ordines, habitus monachalis, consecratio virginum, velamen viduarum“.

¹⁰⁸ Da die Beziehung einer Person, die das Keuschheitsgelübde ablegte, zu einer anderen Person, die das Gelübde nicht ablegte, als Sakrileg galt, stellte die Beziehung zwischen einem Mönch und einer Nonne umso mehr das Sakrileg dar. In keiner Rubrik und keiner *auctoritas* wurde das im Decretum *expressis verbis* ausgedrückt. In einem Kanon wurde lediglich festgestellt, dass solche Personen mit der Exkommunikation bestraft werden. Vielleicht war es damals offensichtlich. Vgl. C. 27 q. 1 c. 12 „Monachus et

9. Beziehungen zu Juden

Die Beziehungen zwischen Christen und Juden wurden durch die Normen des kanonischen Rechts geregelt. Bischöfen und Presbytern war es verboten mit Juden Pascha zu feiern¹⁰⁹. Juden durften an der Eucharistie nicht teilnehmen, sondern nur Gottes Wort hören¹¹⁰. Es stand ihnen die Möglichkeit offen, zum christlichen Glauben zu übertreten und die Taufe zu empfangen¹¹¹. Christen durften mit Jüdinnen und Juden mit Christinnen keine Ehen schließen¹¹². Es war auch verboten, Juden öffentliche Ämter anzuvertrauen und mit ihnen gemeinsam an einem Schmaus teilzunehmen.

Unter vielen Kanones von C. 17, in denen Rechtsfälle für verschiedene Arten von *sacrilegium* dargelegt werden, gibt es einen, der Rechtsnormen in Bezug auf die Beziehungen zwischen Christen und Juden regelt. In der Rubrik c. 31 q. 4 C. 17 wurde die Feststellung eingetragen, nach der das Sakrileg von denen begangen wurde, die Juden öffentliche Ämter anvertrauen¹¹³.

uirgo Domino consecrata si nupserint, excommunicentur. Item ex eodem. Virginem, que se Deo conscraverit, similiter et monachum decernimus non licere nuptialia iura contrahere. Quod si hoc inuenti fuerint perpetrantes, excommunicentur“.

¹⁰⁹ Die Synode von Antiochia 341, c. 1: [b] „Was die kirchlichen Vorgesetzten anbelangt – Bischöfe, Presbyter oder Diakone, die nach diesem Dekret das Volk in Verwirrung bringen und in der Kirche Unruhe stiften, indem sie auf eigene Hand handeln und Pascha gemeinsam mit Juden feiern, so hat die heilige Synode beschlossen sie von nun an aus der Kirche auszuschließen. [...]“, vgl. A. Baron, H. Pietras, Acta Synodalia, Bd. I, S. 135; Ferrandi Brev. Can., c. 69, CCL 149, S. 293.

¹¹⁰ Statuta Ecclesiae Antiqua, c. 16 (LXXXIV), CCL 148, S. 169 „Vt episcopus nulum prohibeat ingredi ecclesiam et audire uerbum Dei, siue gentilem, siue haereticum, siue iudaeum, usque ad missam catechumenorum“.

¹¹¹ Conc. Agath. a. 506, c. 34, CCL 148, S. 207 „Iudaei, quorum perfidia frequenter ad uomitum redit, si ad legem catholicam uenire uoluerint, octo mensibus inter catechumenos ecclesiae limen introeant, et si pura fide uenire noscuntur, tunc demum baptismatis gratiam mereantur“; D. 4 c. 93 de cons.

¹¹² Conc. Aurel. a. 533, c. 19, CCL 148A, S. 101 „Placuit, ut nullus Christianus Iudeam neque Iudeus Christianam in matrimonio ducat uxorem, quia inter huiusmodi personas illicitas nuptias esse censuimus. Qui si commoniti a consortio hoc se separare distulerint, a communionibus sunt gratia sine dubio submouendi“.

¹¹³ In den Texten des Decretum kommt meistens der Ausdruck *sacrilegium committere* im Sinne „ein Sakrileg begehen“ vor (C. 16 q. 7 c. 1; D. 50 c. 20; C. 17 q. 4 c. 20; C. 17 q. 4 c. 21; C. 24 q. 3 c. 22; C. 1 q. 2 c. 6; C. 16 q. 1 c. 68). In diesem Fall verwendete Gratian „sacrilegium faciunt“, weil das Prädikat im Relativsatz durch das Verb *committere* im Sinne „jemandem etwas anvertrauen“ gebildet werden sollte, vgl. Sondel, Slownik łacińsko-polski (Anm. 57), s. v. *committo*, S. 177. In zwei Fällen wurde von Gratian

Auch in D. 54 c. 14 gibt es die Entscheidung der Dritten Synode von Toledo¹¹⁴ mit dem Verbot, den Juden öffentliche Ämter anzuvertrauen¹¹⁵. Der Inhalt von beiden Kanones ist im Wesentlichen gleich. Diese Norm des Synodalrechts war strafrechtlicher Natur, weil sie eine Strafsanktion enthielt. Sie betraf sowohl Richter und Bischöfe als auch die Juden selbst. Für die Verletzung dieser Norm des Synodalrechts drohten unterschiedliche Strafen. Ein Bischof oder Richter sollten exkommuniziert, und Juden, die sich arglistig ein Amt erschlichen, zum öffentlichen Auspeitschen verurteilt werden.

Bei Juden zu speisen war nach kanonischem Recht ebenfalls ein Sakrileg. Gratian formulierte in der Rubrik c. 14 q. 1 C. 28 das an Geistliche und Laien gerichtete Gebot, Schmäuse bei Juden zu meiden und sie zur Teilnahme an ihren Festmahlzeiten nicht zuzulassen.

10. Magie

Wahrsagerei und andere Formen der Magie waren an der Schwelle von der Spätantike zum frühen Mittelalter verboten, nicht – wie es N. Zeddies formuliert – „wegen ihrer durch die Ethnologie als nachahmend oder apotropäisch kategorisierten Funktions- und Auswirkungsmechanismen¹¹⁶ sondern, weil sie als Sakrileg betrachtet wurden“¹¹⁷. In den im Decretum Gratians enthaltenen Rechtsnormen spiegelt sich der zwölf Jahrhunderte andauernde Kampf des Christentums gegen den heidnischen Aberglauben wider. P. Hersperger vertritt die Ansicht, dass die von Gratian in das Decretum übernommenen Bezeichnungen der Magiearten aus der Antike stammen. Sie wurden von Varro (116–127 v. Chr.) zusammengestellt und so von Augustinus übernommen, dem sie dann von Isidor von Sevilla entnommen wurden.

das Verb *facere* im Sinne „*sacrilegium* begehen“ verwendet (C. 17 q. 4 c. 18; C. 17 q. 4 c. 31).

¹¹⁴ Die Synode fand 589 statt.

¹¹⁵ D. 54 c. 14 „Offitia publica Iudeis non sunt committenda. Item ex concilio Tolitano III [c. 14.] Nulla offitia publica Iudeis iniungantur, per que eis occasio tribuatur penam Christianis inferre. Si qui uero Christiani ab eis in Iudaismo ritu sunt maculati uel etiam circumcisi, non reddito pretio ad libertatem et religionem redeant Christianam“.

¹¹⁶ Słownik Wyrazów Obcych PWN, 27. Aufl., Warszawa 1993, s. v. *apotropaiczny* – według wierzeń antycznych: zdolny odwrócić grożące zło, [dt.: apotropäisch – nach antikem Glauben: Unheil abwendend] S. 67; O. Jurewicz, Słownik grecko-polski I (Anm. 83), s. v. ἀποτροπαιος – Unheil abwendend, fürsorglich, reinigend, abscheulich, unheilvoll, S. 101.

¹¹⁷ N. Zeddies, *Religio et sacrilegium. Studien zur Inkriminierung von Magie, Häresie und Heidentum (4.–7. Jahrhundert)*, Frankfurt am Main 2003, S. 29.

Im Text von *auctoritas* wurde als einer dieser Aberglauben auch Betreten¹¹⁸ der Schwelle eines Hauses von seinem Eigentümer, während er vorbeikam, Rückkehr ins Bett, wenn man beim Anziehen der Schuhe nieste, Rückkehr ins Haus, wenn man beim Ausgehen stolperte oder bemerkte, dass seine Kleidung von Mäusen angefressen wurde.

Auch C. 26 q. 2 c. 9. enthält das Verbot, Sterne zu beobachten und aus ihrer Stellung auf das menschliche Schicksal zu schließen. Als Autor des Textes wurde von Gratian Hieronymus genannt, wobei aber kein solcher Text unter den Schriften des Hieronymus zu finden ist¹¹⁹.

11. Ungerechtes Urteil

In q. 3 C. 11 formulierte Gratian eine unter juristischem Aspekt unentschiedene Frage, „ob diejenigen vom Amt suspendiert werden sollen, die sich entgegen dem bischöflichen Verbot erdreisten, heilige Handlungen auszuüben“¹²⁰. In diesem Zusammenhang stellte er fest, dass jedes Urteil des Bischofs – sowohl das gerechte als auch das ungerechte – zu fürchten ist (*sententia episcopi, siue iusta sine*¹²¹ *iniusta fuerit, timenda sit*)¹²². Als *auctoritas* wurden die Worte von Papst Gregor zitiert (*Sententia pastoris, siue iusta siue iniusta fuerit, timenda est*)¹²³. Das wiederholte er dann in C. 11 q. 3 c. 27, indem als *auctoritas* der Brief von Papst Urban I. an alle Bischöfe „Valde enim timenda est sententia episcopi, licet iniuste liget“¹²⁴ angeführt wurde.

In diesem Kontext meinte er, dass man das Urteil des Bischofs wegen einer Straftat auf sich nehmen soll, die man nicht begangen hatte, weil man für ein anderes verübtes Vergehen vor Gott exkommuniziert wird. Dekretisten mein-

¹¹⁸ Sondel, *Słownik łacińsko-polski* (Anm. 57), s. v. *calco* – betreten, zertreten, S. 120.

¹¹⁹ Gratian hat den Text irrtümlicherweise Hieronymus zugeschrieben. In Wahrheit handelt es sich um ein Fragment des Werkes von Origenes, *Homilia* 5 zum 5 Kap. Joz, Nr 6, vgl. Ae. Friedberg, *CorpIC*, Pars I, Sp. 1023–1024, Anm. 116.

¹²⁰ Proe. q. 3 C. 11.

¹²¹ Das ist ein Druckfehler der Ausgabe; es sollte *siue* heißen

¹²² *Dictum a. c. 1 q. 3 C. 11.*

¹²³ Gregorius Magnus, *XL Homiliarum in Euangelia libri duo*, 2, 26, 6 „Sed utrum iuste an iniuste obliget pastor, pastoris tamen sententia gregi timenda est, ne is qui subest, et cum iniuste forsitan ligatur, ipsam obligationis suae sententiam ex alia culpa mereatur. Pastor ergo uel absolueret indiscrete timeat, uel ligare. Is autem qui sub manu pastoris est, ligari timeat uel iniuste; nec pastoris sui iudicium temere reprehendat, ne etsi iniuste litatus est, ex ipsa tumidae reprehensionis superbia culpa quae non erat fiat“.

¹²⁴ C. 11 q. 3 c. 27.

ten jedoch in Glossen, dass in diesem Fall „Gratianus male intellexit“. An einer anderen Stelle werden jedoch juristische Texte angeführt, in denen die Ungültigkeit des ungerechten Urteils behauptet wird.

IV. Schuld

Die Quellenanalyse erlaubt die Feststellung, dass *sacrilegium* nach kanonischem Recht ein Delikt darstellt, das moralische und strafrechtliche Schuldfähigkeit voraussetzt. Die Grundlage der Schuldfähigkeit bildet der Vorsatz (*dolus*). Der im Dictum Gratians enthaltene, aus dem römischen Recht übernommene Text lässt die Annahme zu, dass das Sakrileg auch durch fahrlässiges Verschulden (*culpa*), Unwissenheit (*nescientia*) und mangelnde Sorgfalt (*negligendo*) begangen werden konnte. Gratian selbst verwendete den Begriff *culpa* im Sinne eines durch mangelnde Sorgfalt verursachten fahrlässigen Verschuldens nicht, seine Bedeutung umfasste das Verschulden oder die Sünde im weiten Sinne. Unter dem Einfluss des römischen Rechts setzte sich aber auch im kanonischen Recht die Bedeutung von *culpa* als fahrlässiges Verschulden durch. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Sakrileg nach kanonischem Recht nur bewusst und willentlich (*cum dolo*) begangen werden konnte. Es gibt keinen Text, der die Feststellung erlauben würde, dass es auch durch Zufall (*casu*) verübt wird.

Die Schuld am Sakrileg war immer die gleiche – sie war weder vom Stand des Täters, noch von seinem Status, noch von sozialer Stellung abhängig. In einigen Quellen wird allerdings die Schuld derjenigen, die höhere Ämter bekleiden, als schwerer betrachtet, so z. B. in C.12 q. 2 c. 21. In dieser Hinsicht gibt es in dem in das Decretum aufgenommenen Stoff Unstimmigkeiten. In C. 12 q. 2 c. 10 beispielsweise sind „consentientes“ in demselben Maße schuldig wie diejenigen, die sich des Sakrilegs schuldig machen. Das *Edictum Rothari*¹²⁵, auf das im Decretum verwiesen wird, führt eine Abstufung der Teilnahme am Vergehen ein. Die größte Schuld wird dem Haupttäter zugeschrieben, die Schuld der Mittäter hält man für geringer. Deswegen wird der Haupttäter mehr als zehnmal strenger bestraft als seine *complices*.

Besondere Schuld lastete auf denjenigen, die – ungeachtet ihrer sozialen Stellung – das Asylrecht verletzen. Wurde dieses Vergehen gegen einen Bischof gerichtet, umfasste es auch *crimen laesae maiestatis*. Die Schwere der Schuld wuchs mit der sozialen Stellung des Opfers. In Bezug auf das Sakrileg

¹²⁵ Edictum Rothari war eine Gesetzessammlung des Langobardenkönigs Rothar, die am 22. 11. 643 in Kraft gesetzt wurde. Den Gesetzen unterstanden alle freien männlichen Langobarden im Einflussbereich des Königreichs. Sonstige Personen waren keine selbständigen Rechtssubjekte.